

# **REGLEMENT**

## **für die Benützung der Sportanlagen der Gemeinde Möriken-Wildegg**

### **I. Allgemeines**

#### Einleitung

Im Interesse einer geordneten Regelung der Benützung aller Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Möriken-Wildegg erlässt der Gemeinderat Möriken-Wildegg mit der Zustimmung der Schulpflege Möriken-Wildegg das nachstehende Reglement und setzt für den Vollzug der entsprechenden Bestimmungen eine besondere Kommission ein.

Turn- und Sportanlagen umfassen gegenwärtig:

- Dreifach-Sporthalle, Wildegg
- Turnhalle Hellmatt, Wildegg
- Spielwiese Hellmatt, Wildegg
- Trockenplatz Hellmatt
- Spielwiese Unteräsch
- Turnhalle Möriken
- Trockenplatz Schulhaus Möriken

### **Art. 1 Zweckbestimmungen**

- a) Die Turnanlagen (umfassend Sporthalle - Turnhallen Wildegg und Möriken sowie dazugehörige Aussenanlagen) dienen in erster Linie dem stundenplanmässigen Unterricht und Anlässen der Schulen.

Soweit sie durch den Schulbetrieb nicht belegt werden, stehen sie dem freiwilligen Schulsport, dem Lehrersport und dem Vereinssport zur Verfügung.

- b) Die ausserschulische Verwendung der Sportanlagen darf den Unterricht nicht beeinträchtigen!

### **Art. 2 Bewilligungen**

- a) Gesuche für die regelmässige oder einmalige Benützung der Sportanlagen zu ausserschulischen Zwecken sind schriftlich der Betriebskommission zu unterbreiten. Diese setzt zu Beginn des Schuljahres die Benützungszeiten der einzelnen Vereine und Organisationen nach Anhören der Vereinsvertreter fest. Es steht der bewilligenden Behörde frei, die Sportanlagen oder Teile davon zu derart fest vergebenen Zeiten für einmalige Benützungen freizugeben. Die Information der Betroffenen erfolgt durch die Betriebskommission.

- b) Gesuche um Bewilligung einmaliger Benützungen sind der Betriebskommission 6 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- c) Die Sperrzeiten (für Reinigung, Unterhalt, usw.) für die Sportanlagen werden alljährlich von der Betriebskommission festgesetzt.
- d) Die Bewilligung zur Benützung der Sportanlagen zu ausserschulischen Zwecken darf nur an Vereine und Organisationen erteilt werden, deren Leitung für sorgfältige und sachgemässe Bedienung der Einrichtung sowie Schonung der Gebäulichkeiten Gewähr bietet. Die Bewilligung kann vom Nachweis genügenden Versicherungsschutzes gegen allfällige Haftpflichtansprüche abhängig gemacht werden.
- e) Erteilte Bewilligungen können bei zwingenden Gründen widerrufen werden.
- f) Eine Halle muss durchschnittlich von neun Personen besetzt werden, damit ein Verein das Belegungsrecht aufrecht erhalten kann.

Die 3-fach-Halle gilt im Punkt f) als eine Halle, sofern eine Mannschaftssportart betrieben wird, welche die ganze Hallengrösse bedingt.

### **Art. 3 Aufsicht**

- a) Die Sportanlagen unterstehen der Aufsicht der Betriebskommission.
- b) Die Benützer haben sich an die speziellen Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten.

## **II. Besondere Benützungsvorschriften**

### **Art. 4 Hallen, Nebenräume und Geräte**

- a) Das Betreten der Räume ist nur mit sauberen Schuhen gestattet.
- b) Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.
- c) Die Turnhallen dürfen nur mit Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Die Hallenschuhe dürfen keine die Hallenböden färbenden und beschädigenden Profile oder Stollen aufweisen.
- d) Turn- und Spielmaterial der Schulen darf nur mit Bewilligung der Betriebskommission benützt werden.
- e) Hallengeräte dürfen nicht aus den Hallen entfernt werden oder im Freien benützt werden.  
Ausnahmen bewilligt die Betriebskommission.
- f) Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zurückzubringen (Pferde, Böcke und Barren tiefgestellt).

- g) Magnesia ist in besonderen Behältern aufzubewahren. Die Beschmutzung der Böden und Turnmatten ist zu vermeiden.
- h) Die Böden sind abzudecken, wenn bei Veranstaltungen Zuschauer die Turnhallen betreten oder durch die Art der Benützung eine Verletzungsgefahr der Hallenbeläge besteht. Die Arbeiten sind gemäss den Weisungen des Hauswartes auszuführen. Über die Verwendung des Schutzbelages entscheidet die Betriebskommission bei Erteilung der Bewilligung.
- i) Office und Getränke:  
Die Benutzer haften für Ordnung und Sauberkeit. Es dürfen keine Getränke und Esswaren in die Hallen genommen werden.

#### **Art. 5 Spielwiesen**

- a) Die Spielwiesen dürfen nur bei trockenem Zustand benützt werden.
- b) Der Hauswart entscheidet über die Benützbarkeit der Spielwiesen und ist für die entsprechende Kennzeichnung besorgt.

#### **Art. 6 Verbote**

Es ist untersagt,

- a) in den Hallen Fussball zu spielen. Als Aufwärmtraining für Vereine und Schule kann **Hallenfussball** toleriert werden
- b) Hunde oder andere Haustiere auf den Spielwiesen und Grünanlagen laufen zu lassen und in die Turnhallen und Nebenräume mitzunehmen
- c) innerhalb der Sport- und Aussenanlagen mit Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorfahrzeugen zu fahren
- d) Bauteile, Einrichtungen und Geräte abzuändern oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Zweck zu benützen.
- e) Fahrzeuge ausserhalb der vorgesehenen Plätze abzustellen
- f) Die Verwendung von Harz ist strikte untersagt

#### **Art. 7 Vereine / Organisationen / Schulen - Schlüsselabgabe**

- a) Vereine und Organisationen dürfen die ihnen zugewiesenen Räume und Anlagen ausschliesslich während der bewilligten Zeiten benützen.

- b) Sie sind verantwortlich für die Einhaltung der Fahrzeug-Parkordnung, für die Freihaltung ausreichender Zufahrtsmöglichkeiten der Rettungsdienste, für das Ausschalten der Beleuchtung sowie das Schliessen der Fenster (und Türen, soweit dem Verein/ der Organisation ein Schlüssel abgegeben worden ist).
- c) Schlüssel, welche den von den Vereinen/Organisationen bezeichneten Personen gegen Unterschrift abgegeben werden, dürfen nicht weitergegeben werden. Wechsel der Schlüsselinhaber innerhalb eines Vereines, so muss der neue Besitzer die Änderung dem Hauswart melden und den Empfang des Schlüssels mit Unterschrift bestätigen.
- d) Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten.
- e) Es wird ein Schlüsseldepot von Fr. 50.-- erhoben.
- f) Der verantwortliche Leiter je Trainingsstunde meldet jederzeit seine aktuelle Adresse der Betriebskommission.

### **III. Wartung / Unterhalt, Anordnung**

#### **Art. 8 Befugnisse, Meldungen**

- a) Wartung, Reinigung, Heizung und Aufsicht über die Sportanlagen sind dem Hauswart übertragen. Seine Obliegenheiten sind im einzelnen in einem von Gemeinderat und Schulpflege erlassenen Pflichtenheft festgehalten.
- b) Die Benützer der Sportanlagen haben sich den Anordnungen des Hauswartes zu unterziehen.
- c) Allfällig festgestellte Mängel an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

### **IV. Haftung und Gebühren**

#### **Art. 9 Haftung der Benützer**

- a) Alle Benützer der Sportanlagen haften persönlich für von ihnen verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.
- b) Solidarisch mit den Benützern haften Vereine und Organisationen für alle von ihren Mitgliedern, Veranstaltungsteilnehmern oder Zuschauern verursachten Schäden im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen, wobei die benützten Sportanlagen und Einrichtungen als Mietsache betrachtet werden.
- c) Die Behebung allfälliger Schäden an Sportanlagen und Einrichtungen wird von der Betriebskommission in Auftrag gegeben. Allfälligen Haftpflichtigen wird von der Gemeinde Rechnung gestellt.

### **Art. 10 Haftung der Gemeinde**

- a) Die Benützung der Sportanlagen und der Einrichtungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit diese nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

### **Art. 11 Gebühren**

- a) Der Vollzug der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenordnung obliegt der Betriebskommission. Das Rechnungswesen ist im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu regeln.
- b) Über die Abwärtsentschädigung für Mehraufwand wird nach der Abnahme der Sportanlagen befunden.

### **Art. 12 Schlussbestimmungen**

- a) Vereinen und Organisationen, die in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements zuwider handeln oder die Anordnungen des Hauswartes nicht befolgen, kann die Bewilligung zur Benützung der Sportanlagen vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
- b) Das vorliegende Reglement kann vom Gemeinderat im Einvernehmen mit der Schulpflege jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.
- c) Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat endgültig.

## **Gebührenordnung für die Benützung der Sportanlagen**

### **Gebührenpflicht**

- a) Bei ausserschulischen Belegungen haben Vereine und Organisationen an die Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Heizung Beiträge nach den nachstehenden Tarifen zu entrichten.
- b) Ortsansässige Vereine und Organisationen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Belegung wochentags von Montag bis Samstag erfolgt und damit keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bezahlen sie reduzierte Gebühren gemäss nachstehendem Tarif.

Gebührenpflichtige Veranstaltungen:

- Wettkämpfe / Turniere
- Meisterschaftsspiele
- Propagandaanlässe
- Ausstellungen
- Kurse

- c) Als ortsansässige Vereine und Organisationen gelten grundsätzlich solche mit Sitz in Möriken-Wildegg, wobei mindestens 1/2 der Vereinsmitglieder (inkl. Jugendriegen) in Möriken-Wildegg wohnhaft sein muss.
- d) Für besondere Anlässe setzt die Betriebskommission die Gebühr von Fall zu Fall fest. In Ausnahmefällen kann sie auf eine Gebühr ganz oder teilweise verzichten oder eine Gebühr verlangen, auch wenn sie in der vorliegenden Gebührenordnung nicht vorgesehen ist.
- e) Invalidensport-Organisationen - auch auswärtigen - wird in jedem Fall maximal die Gebühr für ortsansässige Vereine und Organisationen verrechnet.

Möriken-Wildegg, 10. Februar 1997  
(Ersetzt 1. Fassung vom 23.03.1992)

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

**Der Gemeindeammann:**

**Der Gemeindeschreiber:**

**SCHULPFLEGE MÖRIKEN-WILDEGG**

**Der Präsident:**

**BETRIEBSKOMMISSION SPORTANLAGEN**

**Der Präsident:**